

Richtlinie E-15 Ausführung und Verwendung von Eichstempeln

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Verwendung von Eichstempeln veröffentlicht.

Einleitung

Diese Richtlinie beschreibt die Ausführung und Verwendung der von den Eichstellen einzusetzenden Eichstempel, Sicherungsstempel und zugehörigen weiteren Zeichen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass für alle Eichstellen einheitliche Mindestanforderungen bezüglich der Eichstempel gelten, die sich auf Grund des Maß- und Eichgesetzes, der Eichstellenverordnung sowie der Eich-Zulassungsverordnung an Eichstellen ergeben.

Die Toleranz für die Maßangaben in den Abschnitten 2 bis 7 beträgt $\pm 5\%$.

1 Eichstempel

Der Eichstempel besteht aus dem **Eichzeichen** und dem **Jahreszeichen**.

1.1 Eichzeichen

Als Eichzeichen ist das Bundeswappen gemäß der in Abschnitt 2 angeführten Ausführung und Größe anzuwenden, wobei zusätzlich zu beiden Seiten des Bundeswappens die Ordnungszahl der ermächtigten Eichstelle angeführt wird. Dabei ist die linke Zahl die Eichstellenkennzahl und die rechte Zahl eine laufende Nummer für die Eichstelle, die bei der Ermächtigung vergeben wird.

Die Ausführung der Schriftsätze für die Bundeswappen und Zahlen ist in Abschnitt 7 angegeben.

1.2 Jahreszeichen

Als Jahreszeichen sind die drei letzten Ziffern der Jahreszahl gemäß der in Abschnitt 2 angeführten Ausführung und Größe anzuwenden. Die Ausführung der Schriftsätze für die Zahlen ist in Abschnitt 7 angegeben.

2 Ausführungsformen und Größe der Eichzeichen und Jahreszeichen

2.1 Klebeetiketten

Bezeichnung	Höhe	Breite
Etikette „klein“ *)	12 mm	10 mm
Bundeswappen	4 mm	zur Höhe skaliert
Ordnungszahl	2 mm	zur Höhe skaliert
Jahreszahl	2 mm	zur Höhe skaliert
Etikette „groß“	27 mm	30 mm
Bundeswappen	12 mm	zur Höhe skaliert
Ordnungszahl	4 mm	zur Höhe skaliert
Jahreszahl	6 mm	zur Höhe skaliert

Farbe: Untergrund: weiß
 Schrift: schwarz

*) Bei der Eichung von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserzählern, sowie Zählern für thermische Energie kann von den vorgegebenen Abmessungen der Klebeetiketten abgewichen werden, vorausgesetzt, dass die allfällige Sicherungsfunktion, sowie die Vollständigkeit und die Abmessungen der Kennzeichnungen und Aufschriften erhalten bleiben.

Anmerkungen zur Beschaffenheit:

Hitzebeständig bis 150 °C
 Kurzfristig gegen Öl und Benzin beständig
 Nicht zerstörungsfrei ablösbar

Muster - Klebeetikette Eichstempel:

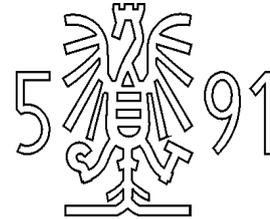


2.2 Schlagwerkzeug

Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Bundeswappen „klein“	3 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)

Ordnungszahl	0,7 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)
Bundeswappen „groß“	5 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)
Ordnungszahl	1,5 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)

Gravurvorlagen - Muster Eichzeichen
(vergrößert):



Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Jahreszahl „klein“	1 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)
Jahreszahl „mittel“	2 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)
Jahreszahl „groß“	3 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 1 mm (ausgespitzt)

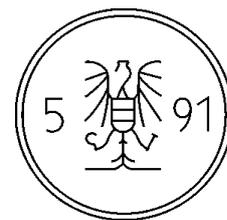
Gravurvorlagen - Muster Jahreszahl
(vergrößert):



2.3 Prägewerkzeug

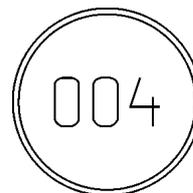
Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Kreiseinstich	9,2 mm	9,2 mm	0,4 mm
Bundeswappen	5,5 mm	zur Höhe skaliert	0,4 mm
Ordnungszahl	1,5 mm	zur Höhe skaliert	0,4 mm

Gravurvorlagen - Muster Eichzeichen
(vergrößert):



Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Kreiseinstich	9 mm	9 mm	0,4 mm
Jahreszahl	3 mm	zur Höhe skaliert	0,4 mm
Jahreszahl <i>(nur für Balgengaszähler und gleichzeitiger Klebeetikette hinter Glas)</i>	2 mm	zur Höhe skaliert	0,4 mm

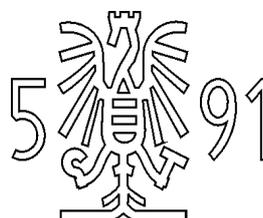
Gravurvorgaben - Muster Jahreszahl
(vergrößert):



2.4 Brennwerkzeug

Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Bundeswappen „klein“	15 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)
Ordnungszahl	5 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)
Bundeswappen „groß“	35 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)
Ordnungszahl	13 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)

Gravurvorgaben - Muster Eichzeichen
(vergrößert):



Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Jahreszahl „klein“	10 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)
Jahreszahl „groß“	20 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)

Gravurvorgaben - Muster Jahreszahl
(vergrößert):



3 Sicherungsstempel

Der Sicherungsstempel besteht aus dem Eichzeichen.

3.1 Klebeetikette

Bezeichnung	Höhe	Breite
Etikette "klein" *)	11 mm	18 mm
Bundeswappen	9 mm	zur Höhe skaliert
Ordnungszahl	3 mm	zur Höhe skaliert
Etikette "groß"	18 mm	30 mm
Bundeswappen	12 mm	zur Höhe skaliert

Ordnungszahl	4 mm	zur Höhe skaliert
--------------	------	-------------------

Farbe: Untergrund: weiß
 Schrift: schwarz

*) Bei der Eichung von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserzählern, sowie Zählern für thermische Energie kann von den vorgegebenen Abmessungen der Klebeetiketten abgewichen werden, vorausgesetzt, dass die Sicherungsfunktion, sowie die Vollständigkeit und die Abmessungen der Kennzeichnungen und Aufschriften erhalten bleiben.

Anmerkungen zur Beschaffenheit:

- Hitzebeständig bis 150 °C
- Kurzfristig gegen Öl und Benzin beständig
- Nicht zerstörungsfrei ablösbar

Muster - Klebeetikette:



3.2 Für Schlagwerkzeug

Siehe Punkt 2.2.

3.3 Für Prägwerkzeug

Siehe Punkt 2.3.

3.4 Für Brennwerkzeug

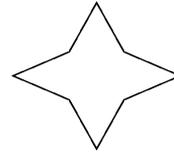
Siehe Punkt 2.4.

4 Präzisionszeichen

Bei den Messgeräten, die nach den Eichvorschriften als Präzisionsgeräte gelten, ist dem Eichstempel ein vierstrahliger Stern als Präzisionszeichen in nach-stehender Ausführung beizufügen.

Bezeichnung	Innendurchmesser	Außendurchmesser	Tiefe
Präzisionszeichen	1 mm	2 mm	bis zu 0,5 mm (ausgespitzt)

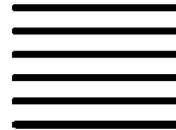
Gravurvorlagen - Muster (vergrößert):



5 Entwertungszeichen

Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Entwertungszeichen	7 mm	7 mm	0,4 mm

Gravurvorlagen - Muster (vergrößert):



6 Literzeichen und Komma

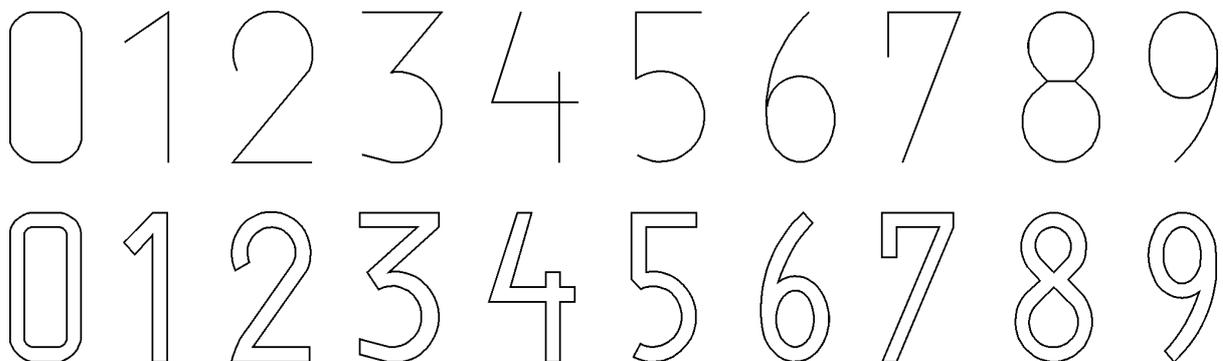
Bezeichnung	Höhe	Breite	Tiefe
Literzeichen	25 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)
Komma	10 mm	zur Höhe skaliert	bis zu 2 mm (ausgespitzt)

Gravurvorlagen - Muster (vergrößert):



7 Schriftsatz für Zahlen und Zeichen

7.1 Ausführung des Schriftsatzes für Zahlen

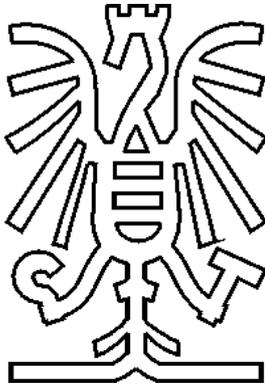


7.2 Ausführung des Schriftsatzes für Bundeswappen

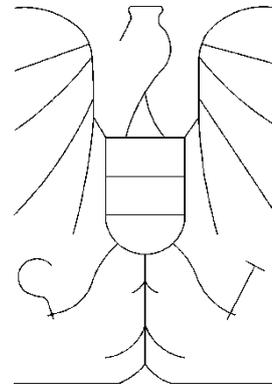
Muster für Etiketten



Muster für Schlagwerkzeug



Muster für Prägwerkzeug



8 Verwendung von Eichstempeln

Gem. § 36 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes besteht die Eichung aus der eichtechnischen Prüfung und der Stempelung von Messgeräten. Der Ort und die Art der Stempelung der Messgeräte sind in den für das Messgerät zutreffenden Dokumenten (Bauartzulassung, EG-Baumusterprüfbescheinigung, etc.) festgelegt. Die Eich- und Sicherungsstempel sind daher gem. § 8 Abs 1 der Eichstellenverordnung BGBl II Nr. 93/2004 i.d.g.F. unter Beachtung der Bestimmungen der Eichvorschriften und der jeweiligen Zulassung anzubringen.

Es gab immer wieder Anfragen betreffend Stempelmaterialien, insbesondere im Bereich Lebensmittel und Gesundheit, wo nach wie vor Bleiplomben Verwendung finden und hinsichtlich des Ersatzes von Stempel bzw. der Möglichkeit der Überstempelung bestehender Stempel.

Laut § 8 Abs. 6 der Eichstellenverordnung ist es möglich, **Stempelmaterialien** aus Blei durch andere geeignete Materialien zu ersetzen.

Um eine gleiche Vorgangsweise zu ermöglichen, werden nun hinsichtlich des Ersatzes von Stempel bzw. der Möglichkeit der Überstempelung bestehender Stempel die folgenden Lösungen festgelegt:

1. Das Messgerät ist im Regelfall zulassungskonform zu sichern.
2. Ist die Stempelung mit Blei aus Gründen der Art der Verwendung als gesundheitsschädlich einzustufen, dürfen Bleiplomben, Bleieinlagen, etc. durch geeignete Plomben, Einlagen etc. ersetzt werden (z.B. Kunststoff). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann ist dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene Blei weitestgehend entfernt wird. Die Eichstelle ist jedenfalls dafür verantwortlich, dass das gewählte Stempelmaterial den Anforderungen entspricht, denn im Falle von fehlenden oder beschädigten Sicherungsstempel, welche auf die Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen sind, kann der Verwender des Messgerätes Regressforderungen an die Eichstelle stellen.
3. Ist die Art der Plombierung aus konstruktiven Gründen nicht mehr zulassungskonform möglich (abgebrochene Ösen o.Ä.), ist die Möglichkeit einer gleichwertigen Sicherung herzustellen (Ersatz von Schrauben durch Lochschrauben, Befestigung von Ersatzösen,...).
4. Sind die Maßnahmen 1 bis 3 nicht durchführbar ohne das Messgerät maßgeblich zu verändern, können alternativ auch Klebeetiketten eingesetzt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Stempelung auch tatsächlich eine geeignete Sicherung (z.B. Einrissgefahr bei zu überbrückenden Spaltbreiten, etc.) garantiert.

Die Maßnahmen 3 und 4 sind für Einzelfälle in den Aufzeichnungen zur Eichung begründet zu dokumentieren, für Serien von Messgeräten beim BEV, Ermächtigungsstelle, zu beantragen. Maßnahme 2 ist begründet zu dokumentieren (Prüfprotokolle, Vorgabedokumente des QM-Systems...). Änderungen an der Konstruktion des Messgerätes, die die Konformität mit der Zulassung/Baumusterprüfbescheinigung beeinträchtigen oder die Beschädigung des Messgerätes (z. B. Bohrungen im Gehäuse) sind nicht zulässig.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at